

schen Fachkräften sowie Brandsicherheitswachen und die regelmäßigen Prüfungen von Sicherheitseinrichtungen betrafen, mußte durch hauptsächlich bauliche Vorkehrungen der gefährdete Besucherkreis geschützt werden und auf sicheren Rettungswegen ins Freie gelangen können. Bei Szenenflächen, bei denen eine Abschottung des Gefahrenbereichs nicht möglich ist, wurden zum Ausgleich besondere Anforderungen an die Dekoration und Ausstattung in Verbindung mit zusätzlichen betrieblichen Sicherheitseinrichtungen als die einzig mögliche Alternative gesehen.

Die Vorschriften der Muster-Versammlungsstättenverordnung, die neben denen der Bauordnungen der jeweiligen Länder die Grundlage für die bauaufsichtliche Beurteilung bilden, legen weiterhin das Hauptgewicht auf eine schnelle und sichere Evakuierung der Versammlungsräume. So wurde auch der Grundsatz früherer Regelungen beibehalten, daß jeder Versammlungsraum zwei Ausgänge haben muß, und jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein muß. Der einschneidend-

ste Nachteil dieses Sicherheitskonzepts, der in der Vergangenheit zu einer Klassifizierung der Besucher führte, wurde jedoch abgebaut. So durften z. B. die beiden oberen Geschosse über gemeinsame Treppen erschlossen werden, wenn das oberste Geschoß für nicht mehr als 200 Personen ausgewiesen wurde. Daneben bestand nunmehr die Möglichkeit, Treppen, die zu verschiedenen Geschossen führten, mit verschließbaren, feuerhemmenden Türen zu verbinden, die aufgrund von Betriebsvorschriften nur während der Pausen benutzbar sind. Ferner führte auch die Vorschrift, daß die Treppen von Versammlungsräumen, die nicht mehr als 6 m über oder 4 m unter der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche liegen, nicht in Treppenträumen liegen müssen, zu Erschließungslösungen, die einem Kommunaltheater angemessen waren.

Neben diesen vorstehendsten Abweichungen gegenüber den bisher anzuwendenden Vorschriften wurden selbstverständlich jene bewährten Festlegungen, die vom Grundsatz her unverändert beibehalten wurden, der technischen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben und dabei auch mit

den einschlägigen technischen Regelwerken in Einklang gebracht.

Dieser Musterentwurf der Verordnung über Versammlungsstätten ist bisher von acht Bundesländern mit nur geringfügigen landesspezifischen Änderungen verbindlich eingeführt worden. Dies war in dieser einheitlichen Form u. a. nur deshalb möglich, weil der Musterentwurf einen weitgehend abgestimmten Interessenausgleich darstellt, der einerseits die in den fünfziger Jahren einsetzende Entwicklung im Theaterbau einbezieht und andererseits durch die Schaffung der Szenenflächen den neueren Perspektiven des Theaterschaffens die baulichen Realisierungsvoraussetzungen einräumt.

Literaturhinweis:

Zentralblatt der Bauverwaltung

Bühnentechnische Rundschau

Graubner, Theaterbau – Aufgabe und Planung – München 1968

Baltz, Preußisches Baupolizeirecht, Berlin 1910

Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin, V. Wahlperiode Nr. 1291

Brandsicherheitswachen der Feuerwehr in Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen

Konrad Polthier

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen besonders brandgefährlicher Art und Nutzung, wie uns insbesondere die vielen großen Theaterbrände der Vergangenheit zeigen. Die Erinnerung an diese Brände kann auch heute noch den Theaterbesucher schrecken und ängstlich nach den Notausgängen Ausschau halten lassen.

Bei einem Blick in die Chronik des Roten Hahns finden wir grauenhafte Meldungen verzeichnet:

1778 Kolosseum in Saragossa mit etwa 600 Toten,

1794 Theater in Capo d'Istria mit etwa 1000 Toten,

1836 Lehmanns Theater und Cirkus in Petersburg mit mindestens 1000 Toten,

1845 Chinesisches Theater in Canton mit 1670 Toten,

1872 Chinesisches Theater in Tientsin mit etwa 600 Toten,

1881 Ringtheater in Wien mit etwa 600 Toten,

1888 Nationaltheater in Kjoeng mit etwa 650 Toten,

1903 Iroquois-Theater in Chikago mit etwa 580 Toten.

Angesichts dieser Beispiele historischer Brandkatastrophen ist es verständlich, daß der Gesetzgeber inzwischen durch strenge Sicherheitsvorschriften für Versammlungsstätten diesen Brandgefahren vorgebeugt hat. Aufgrund der heute besseren Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen hat sich in Versammlungsstätten die Brandgefahr gegenüber früher verringert. Trotzdem bedürfen sie aber auch heute noch eines besonderen Schutzes.

Als besondere Schutzmaßnahme hat der Gesetzgeber den Betreibern von Versammlungsstätten vorgeschrieben, in bestimmten Fällen Vorstellungen nur in Anwesenheit von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr stattfinden zu lassen. Es handelt sich hierbei um Vorstellungen und Generalproben auf Vollbühnen, Mittelbühnen und Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m², um zirkensische Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen sowie um Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen. Im übrigen kann eine Brandsicherheitswache auch verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Brandsicherheitswachen der Feuerwehr haben die Aufgabe, das spielrische Geschehen auf der Bühne oder der Szenenfläche zu beobachten und darauf zu achten, ob ein Brand entsteht. Entwickelt sich ein Brand, so

Baudirektor Dipl.-Ing. Konrad Polthier, Berlin

haben sie ihn zu bekämpfen und die daraus entstehenden Gefahren abzuwehren. Die rechtliche Grundlage dieser Aufgabe ergibt sich aus den regional geltenden Feuerwehrgesetzen in Verbindung mit den diesbezüglichen Zuständigkeitsregelungen.

Sollen die Brandsicherheitswachen auf den Bühnen und den Szenenflächen ihre Aufgabe, das Spielgeschehen zu beobachten und einen entstandenen Brand zu bekämpfen, ordnungsgemäß erfüllen, so müssen auch seitens des Betreibers der Versammlungsstätte hierfür einige Voraussetzungen geschaffen sein. Gemäß den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung müssen die nötigen und geeigneten Dienstplätze für die Angehörigen der Brandsicherheitswache vorhanden sein. Bei Vollbühnen und Mittelbühnen müssen sich diese Plätze an jeder Seite der Bühnenöffnung befinden, und die Spielfläche muß von ihnen aus überblickt und betreten werden können. Erforderlichenfalls müssen im Bühnenportal Sehschlitze angebracht sein. Außerdem müssen die Auslösestellen der Sicherheitseinrichtungen von diesen Plätzen leicht erreichbar sein.

Die zuständigen Ordnungsbehörden für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung sind in der Regel die unteren Bauaufsichtsbehörden – nicht die Feuerwehr. Da sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der Feuerwehr und der unteren Bauaufsichtsbehörden hier sehr eng berühren, ist eine gute Zusammenarbeit beider Behörden notwendig. Zweckmäßigerweise wird daher die Abnahme der Veranstaltung durch die Feuerwehr gemeinsam mit der bauaufsichtlichen Abnahme vor einer Neu- oder Wiederaufführung durchgeführt. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird dem Betreiber der Versammlungsstätte die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr nur nach vorheriger Zustimmung durch die Feuerwehr vorschreiben. Auch Auflagen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache sind, wird die untere Bauaufsichtsbehörde nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr stellen.

Da die Brandsicherheitswache sich bei der Gefahrenabwehr der im Bereich der Spielfläche vorhandenen Feuerlöscher- und Sicherheitseinrichtungen bedienen muß, hat sie sich vor jeder Vorstellung von der Funktionsbereitschaft und Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen zu überzeugen. So läßt die Brandsicherheitswache den Schutzvorhang bei Vollbühnen in ihrer Gegenwart durch vollständiges Aufziehen und Herablassen prüfen. Bei Mittelbühnen wird der nichtbrennbare Vorhang geprüft. Außerdem werden auch die Vorhangberieselung, die Regen-



Bild 1. Betätigung der Sicherheitseinrichtungen (Feuermelder, Schutzvorhang, Rauchabzug, Regenanlage Bühne, Berieselungsanlage Schutzvorhang, Selbsthilfeeinrichtung Wandhydrant) von der Bühnenseite aus.

anlage, die Wandhydranten, die Feuerlöscher, die Rauchabzüge der Bühne und des Versammlungsraumes sowie der Objekt- oder Hauptfeuermelder oder der der Feuermeldung dienende Fernsprecher überprüft. Unter diesen Überprüfungen sind jedoch nicht die in der Versammlungsstättenverordnung vorgeschriebenen Prüfungen zu verstehen, die jährlich durch anerkannte Sachverständige durchgeführt werden. Die Prüfungen der Brandsicherheitswachen können sich selbstverständlich nur auf augenscheinliche Mängel wie Unzugänglichkeit der Bedienungsvorrichtungen von Sicherheitseinrichtun-

gen, Fehlen von Löschwasser oder Versagen einer Sicherheitseinrichtung bei einer Auslöseprobe erstrecken.

Schon bei diesen Prüfungen werden leider oft Mängel festgestellt, die aus Gründen der Brandsicherheit behoben werden müssen. Die von der Brandsicherheitswache daraufhin zu verlassenden Maßnahmen richten sich nach der Art und Bedeutung des Mangels sowie nach der ordnungsbehördlichen Zuständigkeit. Hierzu einige Beispiele:

1. Wird festgestellt, daß an einer Auslösestelle einer Sicherheitseinrichtung

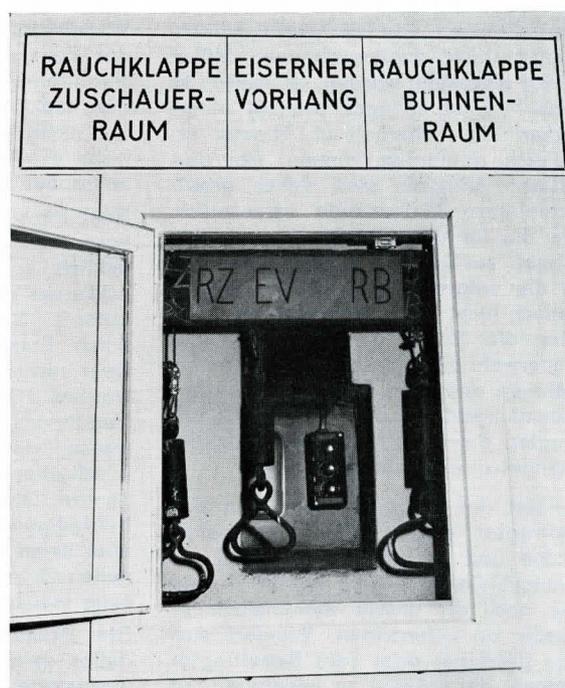


Bild 2. Deutliche Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen.

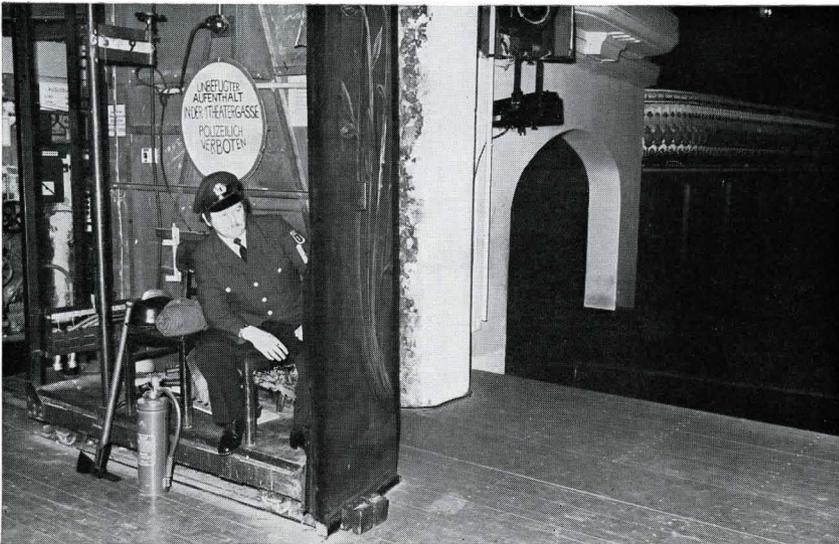


Bild 3. Dienstplatz des Postens der Brandsicherheitswache mit Bühnenüberblick (Seh-
schlitze im Bühnenportal). In unmittelbarer Nähe befinden sich die Auslösestellen der
Sicherheitseinrichtungen.

das vorgeschriebene Hinweisschild fehlt, so handelt es sich um einen geringfügigen Mangel, der selbstverständlich keine unaufschiebbare Maßnahme erfordert. Wird das Hinweisschild durch den Betreiber der Versammlungsstätte oder seinen Beauftragten nicht sofort wieder angebracht, so genügt es, wenn der Wachhabende der Brandsicherheitswache anschließend eine Mängelmeldung macht, die von der Feuerwehr dann zuständigkeithalber an die untere Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergereicht wird.

2. Wird festgestellt, daß der Schutzvorhang nicht schließen kann, weil in seinem Fallbereich Dekorationen aufgestellt wurden, oder sind Auslösevorrichtungen von Sicherheitseinrichtungen nicht zugänglich, weil Möbel davor abgestellt wurden, so handelt es sich hier um Mängel, die bei einem Brand die Sicherheit im Theater erheblich gefährden können. Bei derartigen Mängeln sind daher unaufschiebbare Maßnahmen erforderlich. Da die für diese Maßnahmen in der Regel zuständige Ordnungsbehörde – die untere Bauaufsichtsbehörde – jedoch nicht stets anwesend ist, kann hier die Brandsicherheitswache der Feuerwehr die Hilfszuständigkeit wahrnehmen und dem Betreiber der Versammlungsstätte oder seinem Beauftragten die sofortige Beseitigung der Mängel direkt anordnen.

Leistet der Betreiber oder sein Beauftragter dieser Anordnung sofort Folge und beseitigt die Mängel, so braucht die Feuerwehr später hiervon nur noch die untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Weigert sich der Betreiber oder sein Beauftragter jedoch, die Mängel zu beseitigen, so

kann die Brandsicherheitswache auch notfalls unter Anwendung des unmittelbaren Zwanges – gegebenenfalls mit Amtshilfe der Polizei – die Mängel beseitigen.

3. Wird ein Mangel festgestellt, der ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen erforderlich macht, der aber nicht sofort beseitigt werden kann, so bleiben nur zwei Möglichkeiten. Entweder muß versucht werden, den Brandschutz auf andere Weise wieder zu sichern, oder die Vorstellung muß ausfallen.

Wird durch den Mangel die Brandsicherheit nur zu einem kleinen Teil beeinträchtigt, so kann durch ausreichende Ersatzmaßnahmen verhindert werden, daß die Vorstellung ausfallen muß. Funktionieren z. B. einige Wandhydranten nicht, so können von der Feuerwehr ersatzweise ein paar Strahlrohre in Stellung gebracht werden, funktioniert das Feuermeldetelefon nicht, so könnte von der Feuerwehr eventuell eine Funkverbindung aufgebaut werden.

Beeinträchtigt ein nicht sofort abstellbarer Mangel die Sicherheit jedoch erheblich, so sind auch die Hilfsmöglichkeiten der Feuerwehr schnell erschöpft. Bestimmte Mängel können durch Ersatzmaßnahmen der Feuerwehr nicht ausreichend ausgeglichen werden. Häufig wird dann zwar eine Verstärkung der Brandsicherheitswache durch Bereitstellung eines Löschgruppenfahrzeuges oder eines ganzen Löschzuges gewünscht. Eine befriedigende Ersatzlösung kann dies aber kaum sein, und auch aus persönlichen Gründen ist eine derartige Lösung meistens kaum vertretbar.

Die Brandsicherheitswachen müssen daher dem Betreiber der Versammlungsstätte oder seinem Beauftragten

zunächst den Ausfall oder Abbruch der Vorstellung anordnen, wenn folgende Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsbereit oder funktionsfähig sind:

- a) der Schutzvorhang von Vollbühnen,
- b) der Vorhang von Mittelbühnen,
- c) die Wandhydranten im Bereich der Spielfläche,
- d) die Regenanlage,
- e) die Berieselungsanlage,
- f) die Rauchabzüge für die Bühne und den Versammlungsraum,
- g) die Feuermeldeeinrichtungen oder
- h) die Sicherheitsbeleuchtung.

Für die ordnungsbehördlichen Maßnahmen, die sich aus derartigen Mängeln ergeben, sind in der Regel ebenfalls die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Da diese zunächst nicht in der Versammlungsstätte anwesend sind, muß die Brandsicherheitswache der Feuerwehr hier die Hilfszuständigkeit wahrnehmen und selbständig und in eigener Verantwortung die von ihr für erforderlich gehaltenen Maßnahmen anordnen. Selbstverständlich muß in einem derartigen Fall sofort von der Feuerwehr ein kompetenter Angehöriger der unteren Bauaufsichtsbehörde verständigt und um die endgültige Entscheidung gebeten werden.

Neben den hier beschriebenen Prüfungen bestimmter Sicherheitseinrichtungen im Bereich der Spielfläche brauchen von den Brandsicherheitswachen der Feuerwehr keine weiteren Begehungen der Versammlungsstätten zur allgemeinen Überprüfung der Brandsicherheit in der Art von Brandsicherheitschauen durchgeführt zu werden. Dies ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde, die im Rahmen ihrer Feuersicherheitsaufsicht auch für die Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung zuständig ist.

Schließlich interessiert noch die Frage, was die Brandsicherheitswache der Feuerwehr tun kann und tun muß, wenn ein Brand ausbricht. Da die Brandsicherheitswache in der Regel nur aus einem oder zwei Feuerwehrmännern besteht, kann sie natürlich keine vollständige Brandbekämpfung durchführen wie ein ganzer Löschzug. Sie wird im wesentlichen also nur die ersten wichtigen Sofortmaßnahmen der Gefahrenabwehr einleiten können, die insbesondere zum Schutz der zahlreichen Zuschauer erforderlich sind. Hierzu gehören in erster Linie die sofortige Nachalarmierung der erforderlichen Löschzüge, die Verhinderung der Ausbreitung des Brandes auf den Zuschauerraum, die Räumung des Theaters und die unmittelbare Brandbekämpfung.

